

## Definitionen Strafrecht

2018

Bearbeitet von

Von Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Repetitor

6., neu bearbeitete Auflage 2017. Buch. 146 S. Klappenbroschur

ISBN 978 3 86752 558 9

Format (B x L): 14,8 x 10,5 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

**AB**

**CD**

**EF**

**GH**

**IJK**

**LM**

**NO**

**PQ**

**RS**

**TU**

**VW**

**XYZ**

Jede Handlung oder garantenpflichtwidrige Unterlassung der Schwangeren oder eines Dritten, die auf eine Leibesfrucht einwirkt und über die Beendigung der Schwangerschaft hinaus zurechenbar verursacht, dass das Tatobjekt als Leibesfrucht im Mutterleib oder als Mensch außerhalb des Mutterleibes stirbt.

Vorstellung, den Deliktserfolg durch willentlich nicht steuerbare irreale Kräfte herbeizuführen. Nach h.M. kein Tatentschluss und straflos, weil nur rechtlich irrelevantes Wünschen vorliegt.

(Lat.) „Abirrung des Hiebes (oder des Angriffs).“ Nach aus Tätersicht richtiger Individualisierung des Opfers/Tatobjekts wird ein falsches Tatobjekt-/opfer aufgrund eines abweichenden Kausalverlaufs getroffen. Nach h.M. Vorsatzausschluss, und zwar auch bei rechtlicher Gleichwertigkeit zwischen anvisiertem und getroffenem Tatobjekt.

Jede unselbstständige, d.h. weisungsabhängige und nach umstr. Rspr. nicht notwendigerweise erfolgreiche Unterstützung, die dem Vortäter mit dessen Einverständnis und in seinem Interesse beim Verschieben der Beute geleistet wird.

**Abbruch der Schwangerschaft**  
[§§ 218, 218 b, 218 c]

**Abergläubischer Versuch**  
[§ 22]

**aberratio ictus  
(vel impetus)**  
[§ 16]



**Absatzhilfe**  
[§ 259]



**Absetzen**

[§ 259]



Wirtschaftliche Verwertung der Sache im Interesse des Vortäters und mit seinem Einverständnis durch erfolgreiche entgeltliche und selbstständig vorgenommene Veräußerung an Dritte.

---

**Absicht**

[§§ 15, 16]



1. Stärkste Vorsatzform (*dolus directus I*), bei welcher der Täter den zielgerichteten Willen haben muss, den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen oder den Umstand zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt (z.B. Aneignungsabsicht bei § 242), wobei in kognitiver Hinsicht genügt, dass der Täter den Eintritt des Erfolgs nur für möglich hält.

2. Überschießende Innentendenz bei Tatbeständen, die einen nur ins Subjektive vorverlagerten zweiten deliktischen Akt verlangen; hier kann die Absicht schon bei  $\Rightarrow$  direktem Vorsatz erfüllt sein (z.B. Nachteilszufügungsabsicht bei § 274).

---

**Absicht, sich im Besitz  
des gestohlenen Gutes  
zu erhalten**

[§ 252]



Zielgerichteter Wille des Inhabers des Beutegewahrsams oder des Vortäters, dem die Sachherrschaft durch einen Vortatbeteiligten zugerechnet wird, die Gewahrsamsentziehung zum Zweck der Eigen- oder Drittzueignung zu verhindern.

---



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**AB**

**CD**

**EF**

**GH**

**IJK**

**LM**

**NO**

**PQ**

**RS**

**TU**

**VW**

**XYZ**

Direkter Vorsatz, durch die Tat eine Verbesserung der Vermögenslage des Täters oder eines Dritten als Endziel oder auch nur Zwischenziel für einen anderen Zweck zu erreichen.

**Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern**

[§§ 253, 259, 263]



Der Tatausführende handelt in Kenntnis aller Tatumstände, besitzt aber nicht die nach dem jeweiligen Straftatbestand erforderliche Absicht und kann damit kein Täter dieser Strafvorschrift sein. Der Tatveranlasser besitzt die deliktsspezifische Absicht und wird nach h. M. durch diese „normative Überlegenheit“ zum mittelbaren Täter. Zu dieser Tat leistet der Ausführende durch seine Verwirklichungshandlung vorsätzlich Beihilfe.

**absichtslos-doloses Werkzeug**

[§ 25 I Alt. 2]



Ein Angriff wird mit dem Ziel herausgefordert, den Provozierten später unter dem Deckmantel der Notwehr verletzen zu können. Nach h.M. entfällt dann das Notwehrrecht mangels Gebotenheit. Nach a.A. fehlt der Notwehrwille.

Unterfall der ⇒ Urkunde, der schon bei ihrer Herstellung die Beweisbestimmung beigelegt worden ist.

**Absichtspraktikation**

[§ 32]



**Absichtsurkunde**

[§ 267]

**Erfolgsdelikt**

Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikt, das zusätzlich zur Vornahme der Tathandlung die Verursachung einer tatsächlichen Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts voraussetzt.

---

**Erfolgsort**

[§ 9]

Der geografische Punkt, an dem der tatbestandsmäßige Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte.

---

**Erfolgsqualifikation**

[§§ 11 II, 18]



Strafschärfende  $\Rightarrow$  Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination, die einen selbstständig als Vorsatztat strafbaren  $\Rightarrow$  Grundtatbestand durch einen weitergehenden Erfolg (meist schwere Körperverletzung oder Tod) tatbestandlich qualifiziert. Hierfür reicht gemäß § 18 Fahrlässigkeit des Täters oder Teilnehmers hinsichtlich der schweren Folge aus. Hat ein Täter sogar Vorsatz hinsichtlich der schweren Folge („wenigstens“), so ist die Strafschärfung erst recht ausgelöst.

---

**Erfolgsunrecht**

Objektiver Widerspruch eines eingetretenen Delikterfolges zur Rechtsordnung.

---

**Erforderlich**

[§§ 32, 34]



Nach objektivem ex-ante-Urteil geeignete Handlung, den Angriff oder die Gefahr sofort und endgültig zu brechen. Stehen mehrere, gleich wirksame Mittel oder Einsatzmöglichkeiten eines Mittels zur Verfügung, so hat der Verteidiger das relativ mildeste Mittel zu



nahme dem nach den §§ 1901 a ff. BGB zu ermittelnden tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

Beherrschung eines Fahrzeugs bzw. Benutzung als Fortbewegungsmittel unter Einwirkung der zur Ingangsetzung und Inganghaltung geeigneten Kräfte, nicht notwendig des technischen Antriebs.

Fallgruppe des ⇒ Überwachungsgaranten. Wer durch seine frühere, das Maß des Erlaubten überschreitende Handlung oder durch sein früheres Unterlassen eine besondere Gefahr für den Eintritt schädlicher Erfolge geschaffen hat, ist verpflichtet, die hieraus drohenden Schäden zu verhindern.

Vorfrage der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts bei Auslandsstaten, die dann zu verneinen ist, wenn der infrage kommende deutsche Straftatbestand nur Rechtsgüter des Inlands erfasst, z.B. die Staatsschutztatbestände der §§ 80 ff., die Angriffe gegen ausländische Staatstätigkeit grds. nicht betreffen.

**Ingebrauchnehmen  
(eines Fahrzeugs)**

[§ 248 b]

**Ingerenz**  
[§ 13]



**Inlandsbeschränkung  
(tatbestandsimmanente)**  
[§§ 3 ff.]

**Inneneingriff**

[§ 315 b]



⇒ Pervertierter Verkehrsvorgang

**Irrtum**

[§§ 16, 263]



Jede Fehlvorstellung über ⇒ Tatsachen, entweder in der Form der irrgen Annahme einer tatsächlich nicht vorhandenen Tatsache oder der Unkenntnis einer tatsächlich vorhandenen Tatsache.

**Iterative  
Tatbestandserfüllung**

Erscheinungsform ⇒ tatbestandlicher Bewertungseinheit durch wiederholte Vornahme derselben Tathandlung.

**Juristisch-ökonomischer  
Vermögensbegriff**

⇒ Vermögen

**Kausalabweichung**

⇒ Unwesentliche Kausalabweichung

**Kausalität**

Verursachung des Taterfolgs durch die Tathandlung. Kausalität wird ermittelt nach der ⇒ conditio-sine-qua-non-Formel.



AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

**Kausalität  
(bei Unterlassungstaten)**

[§ 13]



Synonym: Quasi-Kausalität. Da Untätigkeit keine tatsächliche Umweltveränderung herbeiführen kann, kann Unterlassen als solches weder ursächlich für den Eintritt noch für das Ausbleiben eines strafrechtlichen Erfolges sein. Deshalb stellt man auf die rechtlich gebotene Handlung ab und fragt in Abwandlung der  $\Rightarrow$  conditio-sine-qua-non-Formel beim  $\Rightarrow$  unechten Unterlassungsdelikt, ob der tatbestandliche Erfolg bei Hinzudenken der gebotenen Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiele.

---

Kombination mehrerer Teilnahmehandlungen verschiedener Personen an derselben Haupttat. Die Strafbarkeit beurteilt sich nach dem schwächsten Glied der Kette, sodass Anstiftung zur Beihilfe und Beihilfe zur Anstiftung letztlich nur Beihilfe zur Haupttat bleiben.

---

Begründung einer  $\Rightarrow$  rechtlichen Handlungseinheit, wenn sich selbstständige Delikte jeweils in ihren Ausführungshandlungen mit einer dritten, bei konkreter Betrachtung des Strafrahmens annähernd wertgleichen Tat überschneiden.



**Konkrete  
Gefährdungsdelikte**  
[z.B. §§ 315 b, c, d II]



**Koizidenzprinzip**

**Kollektivbeleidigung**  
[§§ 185 ff.]

**Kollektive Rechtsgüter**



**Konkurrenzen**  
[§§ 52 ff.]



**Konsument**

Unterfall der ⇒ Erfolgsdelikte, bei denen der Täter als spezifische Folge der Tathandlung eine Situation verursachen muss, bei welcher es nur noch vom Zufall abhängt, ob ein Schaden eintritt oder nicht.

---

⇒ Simultaneitätsprinzip

---

Ehrverletzung einer Personenmehrheit unter einer Sammelbezeichnung, wenn diese genau abgrenzbar ist, eine rechtlich anerkannte Funktion erfüllt und einen einheitlichen Willen bilden kann.

---

Synonym: Universalrechtsgüter. Jedes Rechtsgut, das Gegebenheiten der Allgemeinheit betrifft, die das friedliche Zusammenleben aller in der Rechtsgemeinschaft unter Wahrung ihrer Grundrechte gewährleisten.

---

Für die Fassung des Schuldspruchs und für die Strafzumessung bedeutsames rechtliches Verhältnis mehrerer von derselben Person verwirklichter Delikte zueinander.

---

Synonym: Mitbestrafe Begleittat. Auffangform der ⇒ Gesetzeskonkurrenz bei ⇒ Handlungseinheit, die eingreift, wenn bei gleich-

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

zeitig verwirklichten Straftaten aufgrund unterschiedlicher Schutzrichtung weder  $\Rightarrow$  Spezialität noch  $\Rightarrow$  Subsidiarität vorliegt, beide aber typischerweise zusammen verwirklicht werden und die Bestrafung aus dem schwereren zugleich das leichtere Delikt mit abgilt.

---

$\Rightarrow$  notwendige Teilnahme

---

Leichnam, dessen Individualität noch erkennbar ist (woran es bei Verwesung oder Skelettierung fehlt) und der nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs geworden ist (anders z.B. bei Anatomieleichen).

---

Jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

---

Wettbewerbe oder Teile eines Wettbewerbes (z.B. Sonderprüfung mit Renncharakter) sowie Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder höchsten Durchschnittsgeschwindigkeiten mit mindestens zwei teilnehmenden Kraftfahrzeugen

**Konvergenzdelikt**

**Körper eines Verstorbenen**  
[§ 168]

**Körperliche Misshandlung**  
[§ 223 I Alt. 1]



**Kraftfahrzeugrennen**  
[§ 315 d]

(z.B. Rekordversuch). Einer vorherigen Absprache aller Beteiligten bedarf es nicht.

---

**Kreditkarte**

[§ 266 b I Alt. 2]

**Kumulative Kausalität**

Mehrheit von ineinander greifenden Ursachen, die erst durch ihr Zusammenwirken den Erfolg bewirken. Hier ist nach der  $\Rightarrow$  conditio-sine-qua-non-Formel jede Handlung ursächlich.

---

**Lagertheorie**

[§§ 253, 263]

$\Rightarrow$  Dreiecksbetrug

---

**Lähmung**

[§ 226 I Nr. 3]

Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den ganzen Körper in Mitleidenschaft zieht.

---

**Lebensgefährdende Behandlung**

[§ 224 I Nr. 5]



Jede Einwirkung, die generell – wenn auch unter Berücksichtigung des konkreten Falls – geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen.

---



AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Mindermeinung im Schrifttum, die Tatbestand und Rechtswidrigkeit zu einem Gesamtunrechtstatbestand zusammenfasst und nach den positiven Tatbestandsmerkmalen das Nichtvorliegen von Rechtfertigungsgründen als Unrechtsausschlüsse und damit als negative Tatbestandsmerkmale prüft. Erklärungsmodell für Vorsatzausschluss bei  $\Rightarrow$  Erlaubnistratbestandsirrtum.

---

$\Rightarrow$  modifiziertes Einverständnis

---

$\Rightarrow$  Objektive Zurechnung

---

Jedes lebende menschliche Wesen im Entwicklungsstadium nach Abschluss der Einnistung in der Gebärmutter bis zum Beginn der Eröffnungswehen der Schwangeren.

---

Gesteigerte Form der Fahrlässigkeit als Voraussetzung vieler  $\Rightarrow$  Erfolgsqualifikationen und der Geldwäsche gemäß § 261. Der Täter handelt, obwohl sich ihm der tatbestandliche Erfolg geradezu aufdrängt und er diesen in eklatanter Rücksichtslosigkeit oder unter

**Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen**

**Lehre vom modifizierten Einverständnis**

**Lehre von der objektiven Zurechnung**

**Leibesfrucht**  
[§§ 218 ff.]

**Leichtfertig**  
[§§ 15, 18, 239 a III,  
251, 261 V]

